

BGer 5F_45/2025 vom 3. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_45_2025

FR: TF 5F_45/2025 du 3 septembre 2025

IT: TF 5F_45/2025 del 3 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 2

Der Gesuchsteller nennt weder explizit noch implizit Revisionsgründe und seine Ausführungen betreffen auch der Sache nach keine solche, denn er gibt keinen Fingerzeig, inwiefern das Nichteintretensurteil 5A_578/2025 vom 7. August 2025 Anlass zur Revision geben könnte.

Der Gesuchsteller kritisiert vielmehr den Austrittsbericht und stellt verschiedene Fragen, z.B. ob die Beschreibung "bedrohliche Mimik/Gestik" für eine fürsorgliche Unterbringung reiche, weshalb keine konkreten Handlungen dokumentiert seien, wenn eine akute Gefahr behauptet werde, und weshalb ihm Medikamente verabreicht worden seien, wenn keine akute Gefahr dokumentiert sei. All dies betrifft aber nicht die Nichteintretenserwägungen des Urteils 5A_578/2025 und kann somit von vornherein nicht Anlass zu einer Revision sein.

Im Übrigen kann nicht im Rahmen einer Beschwerde an das Bundesgericht und noch weniger in einem Revisionsgesuch ein (im Übrigen) unbeziffertes Schadenersatzbegehren gestellt werden. Diesbezüglich wäre bei der zuständigen kantonalen Stelle eine Staatshaftungsklage einzureichen.

Ebenso wenig kann im Rahmen einer Beschwerde und noch weniger in einem Revisionsgesuch die Abklärung allfälliger Straftaten verlangt werden. Hierfür wäre bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige einzureichen.

E. 3

Aufgrund des Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Gesuchsteller die (zufolge Nichteintretens reduzierten) Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.